

# RS Vwgh 1998/1/26 97/10/0196

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.01.1998

## Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E15202000

E6J

82/05 Lebensmittelrecht

## Norm

31979L0112 Etikettierungs-RL;

61993CJ0144 Pfanni VORAB;

EURallg;

LMKV 1993 §4 Abs7 litf;

## Rechtssatz

Art 6 Abs 4 Buchstabe c Z ii erster Gedankenstrich der Etikettierungsrichtlinie ist dahin auszulegen, daß ein Zusatzstoff, der während der Herstellung einer Zutat deren Verfärbung verhindert, im Enderzeugnis keine technologische Wirkung mehr ausübt, wenn er in diesem nicht mehr zur Verhinderung der Verfärbung vorhanden sein muß. Daraus läßt sich ableiten, daß zur Bestimmung, ob ein Zusatzstoff eine technologische Wirkung im Enderzeugnis ausübt, zu prüfen ist, ob sich das Enderzeugnis verändern würde, wenn man den Zusatzstoff nachträglich daraus entfernen würde (Hinweis Entscheidung des EuGH Rechtssache Pfanni/Landeshauptstadt München, C-144/93, Slg 1994 I/9, 4624 f).

## Gerichtsentscheidung

EuGH 693J0144 Pfanni VORAB

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997100196.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

15.11.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)